



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibs, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 17/13793)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Im Wortlaut vor Nr. 1 werden die Wörter „Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes“ durch die Wörter „Das Bayerische Rettungsdienstgesetz“ ersetzt.
2. Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 bis 8 eingefügt:
 - „1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:

„Art. 16
Luftrettung“.
 - b) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26
Anhörungsverfahren“.
 2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 14 wird durch die folgenden Abs. 14 und 15 ersetzt:

„(14) Genehmigungsleistungen sind die in Art. 21 Abs. 1 genannten rettungsdienstlichen Leistungen.

(15) ¹Unternehmer ist, wer Genehmigungsleistungen erbringt. ²Durchführende des Rettungsdienstes sind Unternehmer, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport beauftragt sind, sowie die mit der Durchführung der Berg- und Höhlen-

- rettung sowie der Wasserrettung durch öffentlich-rechtliche Verträge Beauftragten.“
- b) Die bisherigen Abs. 15 bis 17 werden die Abs. 16 bis 18.
 3. Art. 4 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
 4. In Art. 8 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern“ die Wörter „(Zentrale Abrechnungsstelle)“ eingefügt.
 5. In Art. 16 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 16
Luftrettung“.
 6. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „den von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen zur Ausübung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport“ durch die Wörter „für jeden einzelnen von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Sie wird nur für eine einzelne Genehmigungsleistung erteilt.“
 7. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag muss die jeweilige Genehmigungsleistung sowie die Art und den Standort des eingesetzten Krankenkraftwagens bezeichnen.“
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport“ durch die Wörter „Genehmigungsleistungen“ ersetzt.
 8. In Art. 26 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 26
Anhörungsverfahren“.
 3. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Art. 33a wird wie folgt geändert:“.
 4. Die bisherigen Nrn. 1 bis 4 werden Nr. 9 Buchst. a bis d.
 5. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 9 Buchst. e und die Buchst. a und b werden die Doppelbuchst. aa und bb.

6. Nach Nr. 9 werden die folgenden Nrn. 10 bis 19 eingefügt:

„10. Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „für den Rettungsdienst“ gestrichen.

11. In Art. 37 Abs. 4 werden die Wörter „im öffentlichen Auftrag tätig sind“ durch die Wörter „Patientenrückholung ausüben“ ersetzt.

12. Art. 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Rettungsdienst“ wird das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
- b) Die Wörter „, soweit diese nicht auf Notarztwagen oder Intensivtransportwagen mitfahren,“ werden gestrichen.

13. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 21. Juni 1975 (BGBl I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

14. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Kommt ein Notarzt-Einsatzfahrzeug vom selben Standort aus wie die Notärztin oder der Notarzt zum Einsatz, erhält es zusätzlich eine Fahrerin oder einen Fahrer.“

15. Dem Art. 45 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Patientenrückholung.“

16. Art. 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Heilberufe-Kammergesetzes“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Patientenrückholung.“

17. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. für bestimmte Beförderungsfälle und für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst allgemein Befreiungsmög-

lichkeiten von Vorschriften dieses Gesetzes vorsehen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport gewährleistet ist oder wenn die Befreiung infolge einer besonderen Aufgabenstellung erforderlich und unter Berücksichtigung der Belange der zu versorgenden und zu befördernden Personen vertretbar ist. Dies gilt auch für Beförderungsfälle durch einen Durchführenden mit Sitz außerhalb Bayerns. Für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst können auch zusätzliche Anforderungen und von Art. 49 abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden,“.

b) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. Anforderungen an die sachliche Ausstattung der Einrichtungen des Rettungsdienstes und der Einsatzfahrzeuge, deren personelle Besetzung und die persönlichen und fachlichen Befähigungen des eingesetzten Personals regeln sowie Ausnahmen davon zulassen, auf Notarzt-Einsatzfahrzeugen eine Fahrerin oder einen Fahrer einzusetzen,

4. Kriterien für die Leistungsdichte und flächendeckende Versorgungsstruktur des öffentlichen Rettungsdienstes, insbesondere die Regelung und Sicherstellung von Hilfsfristen in der Notfallrettung, sowie Dispositionsregeln zur optimalen Nutzung der Versorgungsstruktur festlegen,“.

c) In Nr. 12 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.

d) Nr. 18 wird aufgehoben.

e) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 18.

18. Art. 54 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport, Krankentransport oder Patientenrückholung betreibt“ durch die Wörter „Genehmigungsleistungen erbringt“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

19. In Art. 20 Abs. 3 Satz 4, Art. 34 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 7 Satz 2 und 3 Halbsatz 2, Abs. 8 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Satz 2 und 3, Abs. 9 Satz 4, Abs. 10 und Art. 36 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.“

Begründung:**A. Allgemeines**

Zum 1. April 2016 wurde in Art. 21 BayRDG ein Genehmigungstatbestand für Patientenrückholungen im Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) eingeführt, um die Patientensicherheit zu erhöhen und für die durchführenden Unternehmen Rechtssicherheit zu schaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Patientenrückholungen ohne jegliche Genehmigung und durch vollständig ungeprüfte Fahrzeuge möglich. Nach der seit 1. April 2016 geltenden Rechtslage findet genehmigungspflichtige Patientenrückholung außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes statt, da Personal und Fahrzeuge grundsätzlich längere Zeit durch Patientenrückholungen gebunden und somit für andere Einsätze nicht verfügbar sind. Eine Einbeziehung in den öffentlichen Rettungsdienst hätte daher zu einer Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung geführt und die den Rettungsdienst in Bayern finanzierenden Sozialversicherungsträger stark belastet.

Die konkretisierende Ausgestaltung des bereits vorhandenen Genehmigungserfordernisses soll mit dem Änderungsantrag in den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drs. 17/13793, aufgenommen werden. Eine Kostenerhöhung für den Staat ist damit nicht verbunden, da kein neuer Genehmigungstatbestand geschaffen oder Aufgaben erweitert werden.

Aus Anlass der Änderung werden auch sprachliche Kürzungen und Bereinigungen im Text des BayRDG vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 2 Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG)****Zu Nr. 1**

Neben Art. 33a BayRDG werden nun weitere Artikel aus dem BayRDG geändert.

Zu Nr. 2**Zu Nr. 1 neu (Inhaltsverzeichnis)**

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Änderung von Artikelüberschriften angepasst.

Zu Nr. 2 neu (Art. 2)

Art. 2 BayRDG erhält einen neuen Abs. 14, der als Genehmigungsleistungen die in Art. 21 BayRDG genannten genehmigungspflichtigen rettungsdienstlichen Leistungen Notfallrettung, Krankentransport, arztbegleiteten Patiententransport und Patientenrückholung als Genehmigungsleistungen zusammenfasst. Dies erfolgt, um an anderen Stellen des BayRDG die genannten rettungsdienstlichen Leistungen nicht immer einzeln aufzählen zu müssen und dient der sprachlichen Straffung.

Der neue Abs. 15 geht aus dem bisherigen Abs. 14 hervor. Durch die Hinzufügung der Patientenrückholung zum Begriff der Genehmigungsleistung wird klar gestellt, dass Unternehmer auch ist, wer Patientenrückholung betreibt.

Bei den übrigen Absätzen wurde lediglich die Absatznummerierung geändert.

Zu Nr. 3 neu (Art. 4 Abs. 4 Satz 3)

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes haben dem Rettungszweckverband München einen weiteren Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zugestanden. Dies lässt nunmehr zu, die Zuständigkeit der Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst in der Ausführungsverordnung zum BayRDG (AVBayRDG) entsprechend dem Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung neu zu ordnen. Es ist daher nicht mehr erforderlich, Rettungsdienstbereiche in einem Regierungsbezirk hinsichtlich der Zuständigkeit des Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst einem anderen Bezirk zuzuordnen. Eine Ermächtigung zum Abweichen von diesem Grundsatz, wie sie Art. 4 Abs. 4 Satz 3 BayRDG bisher darstellt, ist nun nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 4 neu (Art. 8 Abs. 3)

In Art. 8 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern“ die Wörter „(Zentrale Abrechnungsstelle)“ eingefügt. Diese Legaldefinition dient dazu, an anderen Stellen des BayRDG die Langfassung des Begriffes nicht mehr verwenden zu müssen und so die Lesbarkeit zu erhöhen.

Zu Nr. 5 neu (Art. 16)

Da Artikelüberschriften möglichst kurz und plakativ sein sollen, um die Auffindbarkeit der Vorschrift zu erleichtern, wird die Überschrift zu Art. 16 angepasst. Zudem ist Krankentransport nicht Gegenstand der Luftrettung.

Zu Nr. 6 neu (Art. 22)

Die Genehmigung für Patientenrückholung soll ebenso wie die Genehmigung für Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport dem Unternehmer für seine Person und für jeden einzelnen Krankenkraftwagen erteilt werden. Durch Verwendung der neuen Legaldefinition der Genehmigungsleistung in Art. 2 Abs. 14 (neu) BayRDG wird der Text sprachlich gestrafft.

Zu Nr. 7 neu (Art. 25)

Im Antrag auf Genehmigung für Patientenrückholung soll ebenso wie im Antrag auf Genehmigung für Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport angegeben werden, mit welchem Inhalt die Genehmigung erteilt werden soll, welche Art von Krankenkraftwagen eingesetzt wird, wo der Standort sein soll und ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 BayRDG besitzt oder besessen hat. Durch Verwendung der neuen

Legaldefinition der Genehmigungsleistung in Art. 2 Abs. 14 (neu) BayRDG wird der Text sprachlich gestrafft.

Zu Nr. 8 neu (Art. 26)

Die Änderung dient der sprachlichen Straffung der Überschrift.

Zu Nrn. 3 bis 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den neu eingefügten Nrn. 1 bis 10.

Zu Nr. 6

Zu Nr. 10 neu (Art. 35)

Vgl. nachfolgende Begründung zu Nr. 19 neu.

Zu Nr. 11 neu (Art. 37)

Für Patientenrückholung kann dem Unternehmer im Gegensatz zu Notfallrettung, arztbegleitem Patiententransport und Krankentransport keine Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft auferlegt werden. Eine Regelung der Betriebspflicht und der Einsatzbereitschaft würde bei der Patientenrückholung in die privatrechtlichen Verträge zwischen den Unternehmern, die Patientenrückholungen ausüben, und den Versicherungsunternehmern eingreifen. Eine solche Regelung ist aber zum Wohle des Patienten gerade nicht erforderlich und würde daher eine Überregulierung bedeuten. Die Gefahr von „Vorratsgenehmigungen“ besteht ebenfalls nicht, da ein Unternehmer, eine Genehmigung für Patientenrückholung erhält, diese aus wirtschaftlichen Gründen durchführen wird, da ansonsten die Kosten der Fahrzeugvorhaltung und des Qualitätsmanagements sich nicht rentieren würden. Sollte sich der Unternehmer bei einer etwaigen Kontrolle diesen Pflichten mit der Schutzbehauptung, derzeit keine Patientenrückholung durchführen zu wollen, entziehen wollen, so kann ihm die Genehmigung nach Art. 29 Abs. 2 BayRDG entzogen werden.

Zu Nr. 12 neu (Art. 41)

Für die Beförderung von an der Patientenrückholung mitwirkenden Ärzten werden keine Vorgaben für Einsatzfahrzeuge gemacht. Da Patientenrückholung nur außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes stattfindet, kann die Vorschrift so gestrafft werden, dass nur im öffentlichen Rettungsdienst der Notarzt oder Verlegungsarzt grundsätzlich mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) oder Verlegungsarzteinsatzfahrzeug (VEF) befördert wird. Von dem in der Vorschrift geregelten grundsätzlichen Einsatz von NEF oder VEF kann nur dann abgewichen werden, wenn das Transportmittel, in dem sich der Notarzt oder Verlegungsarzt befindet, so ausgestattet ist, dass der Notarzt oder Verlegungsarzt seine Tätigkeit auch verrichten kann. Dies ist z.B. bei NAW, ITW, RTH und ITH der Fall.

Zu Nr. 13 neu (Art. 42)

Die Kürzung erhöht die Lesbarkeit des BayRDG.

Zu Nr. 14 neu (Art. 43 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Klarstellung ohne materielle Änderung.

Zu Nr. 15 neu (Art. 45)

Zum Wohl des Patienten sind auch Unternehmer, die Patientenrückholung ausüben, verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität der Leistungserbringung sichern. Da Patientenrückholung – im Gegensatz zu Krankentransporten – keine sozialversicherungsrelevante Leistung ist, werden die durchzuführenden Maßnahmen nicht mit den Sozialversicherungsträgern vereinbart.

Zu Nr. 16 neu (Art. 46)

Zur besseren Lesbarkeit des BayRDG wird nur noch auf die Kurzbezeichnung des Heilberufe-Kammergesetzes verwiesen. Für die Dokumentation von Patientenrückholung werden keine Pflichten vorgegeben, da diese keine sozialversicherungsrechtlich relevante Leistung ist und daher nicht durch eine öffentliche Stelle ausgewertet werden kann. Eine Dokumentation wird der Unternehmer, der die Patientenrückholung durchführt, schon aus eigenem zivilrechtlichem Haftungsschutzinteresse vornehmen, um im Haftungsfall überhaupt zum Verhalten seines Personals substantiierten Vortrag liefern zu können. Derartige Vorgaben sind zum Wohle des Patienten daher im BayRDG nicht erforderlich. So ist es jedem Unternehmer möglich, die Dokumentation in für ihn geeigneter Art und Weise durchzuführen. Der Eingriff in die Berufsfreiheit der Unternehmer wird daher gering gehalten.

Zu Nr. 17 neu (Art. 53)

Art. 53 Abs. 1 Nr. 1 wird sprachlich gekürzt, in dem der erste Teilsatz abstrakter gefasst und der bisherige zweite Teilsatz „sie kann auch vorsehen, dass unter diesen Voraussetzungen von der zuständigen Behörde eine Befreiung für den Einzelfall erteilt werden kann“ gestrichen wird. Die Befreiungen im Einzelfall sind nun von dem Begriff der „Befreiungsmöglichkeiten“ im ersten Teilsatz erfasst. Im letzten Teilsatz von Art. 53 Abs. 1 Nr. 1 wird klargestellt, dass die oberste Rettungsbehörde für die Fälle des grenzüberschreitenden Rettungsdienstes auch von Art. 49 abweichende Zuständigkeiten vorsehen kann. Dies war bereits bisherige Praxis (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 AV-BayRDG).

Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 wird sprachlich kürzer und flexibler gefasst.

In Art. 53 Abs. 1 Nr. 4 wird durch die Einfügung „sowie Dispositionsregeln zur optimalen Nutzung der Versorgungsstruktur festlegen“ klargestellt, dass zu den Kriterien für die Leistungsdichte auch die Dispositionsregeln, wie sie z.B. in §§ 4, 7 und 10 AVBayRDG enthalten sind, gehören.

Zur Änderung in Art. 53 Abs. 1 Nr. 12 vgl. nachfolgende Begründung zu Nr. 19 neu.

Art. 53 Abs. 1 Nr. 18 kann aufgehoben werden, da die in § 31 AVBayRDG enthaltenen Regelungen bereits in einem Schreiben des Innenministeriums an die zuständigen Behörden konkretisiert wurden. Die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens ergibt sich aus Art. 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung.

Zu Nr. 18 neu (Art. 54)

Art. 54 Abs. 1 Nr. 1 kann unter Verwendung des Begriffs Genehmigungsleistung gekürzt werden. Art. 54 Abs. 3 ist bereits in Art. 54 Abs. 1 Nr. 6 enthalten.

Zu Nr. 19 neu

Hierbei handelt es sich um die sprachlichen Kürzungen, die sich aus Nummer 4 (neu) ergeben.